

## Ordnung für das Hochschul-Institut Logistik (HILOG)

---

### Ordnung für das Hochschul-Institut Logistik (HILOG)

#### Inhaltsübersicht:

§ 1	Ziele und Aufgaben.....	1
§ 2	Mitglieder.....	1
§ 3	Mitgliederversammlung.....	2
§ 4	Institutsleitung.....	2
§ 5	Schlussbestimmungen.....	3

#### Präambel

Das Hochschul-Institut Logistik (HILOG) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Emden/Leer am Standort Emden und dient der Bündelung und Verknüpfung von Kompetenzen insbesondere in den Innovationsfeldern Logistik und Green Technology.

#### § 1 Ziele und Aufgaben

Das Hochschul-Institut Logistik nimmt Aufgaben in der angewandten Forschung und Entwicklung, dem Wissenstransfer, der Innovationsförderung sowie der Lehre im Bereich der Logistik sowie angrenzenden und verknüpften Wissenschaftsfeldern wahr. Der Arbeitsschwerpunkt des Instituts liegt dabei auf der interdisziplinären Bearbeitung logistischer Fragestellungen mit folgenden Aufgaben und Zielen:

- (1) Förderung von Forschung, Vernetzung und Lehre an der Hochschule,
- (2) Ideengenerierung, Antragstellung und Einwerbung von Dritt- und Forschungsmitteln aus nationalen und internationalen Fonds,
- (3) Koordination und/oder Durchführung interdisziplinärer, nationaler und/oder internationaler Forschungsprojekte,
- (4) Wissensaustausch und Vernetzung zwischen Fachbereichen, Kommunen, Verbänden, Unternehmen und Institutionen, insbesondere in der Region, sowie deren Einbindung in aktuelle Forschungsthemen,
- (5) Einbindung von Studierenden in aktuelle Forschungsvorhaben.

#### § 2 Mitglieder

Die Mitglieder des Instituts sollen sich aus unterschiedlichen Fachbereichen rekrutieren. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und Wissenstransfer sowie die Leiterin

## Ordnung für das Hochschul-Institut Logistik (HILOG)

---

bzw. der Leiter der Technologietransferstelle der Hochschule sind per Amt Mitglieder des Instituts.

Darüber hinaus können alle Angehörigen der Hochschule Emden/Leer Mitglieder des Instituts werden.

Ebenfalls können hochschulfremde Personen, wie zum Beispiel Vertreter der Industrie- und Handelskammern oder öffentlicher Institutionen, Mitglied des Instituts werden, wenn ein thematischer Bezug zu den Aktivitäten des Instituts besteht.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstandes,
- (2) Bestätigung des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands,
- (3) Beschluss der Institutsordnung sowie ggf. deren Änderung.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer.

### **§ 4 Institutsleitung**

Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus:

- (1) Der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer,
- (2) einer von der Mitgliederversammlung gewählten geschäftsführenden Direktorin bzw. einem geschäftsführenden Direktor,
- (3) einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter.

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand definiert die grundsätzlichen Entwicklungsziele des Instituts.

## Ordnung für das Hochschul-Institut Logistik (HILOG)

---

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

- (1) vertritt das Institut gegenüber dem Hochschulpräsidium sowie den Fachbereichen,
- (2) repräsentiert das Institut im Außenverhältnis,
- (3) setzt die Beschlüsse des Vorstandes um und führt die Geschäfte des Instituts,
- (4) berichtet mindestens einmal pro Jahr der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer,
- (5) ist im Rahmen der Steuerung des Instituts gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts in fachlichen Fragen weisungsbefugt,
- (6) entscheidet über Beantragung und Verwendung der genehmigten Institutsmittel (Ifd. Budget, Personal, Projektmittel, etc.).

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Institutsordnung wird vom Präsidium unter Mitwirkung der Mitgliederversammlung sowie der Institutsleitung in angemessener Zeit überprüft und ggf. fortgeschrieben.
- (2) Daraus resultierende Änderungen der Institutsordnung werden nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung dem Präsidium zur finalen Genehmigung vorgelegt.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.